

Letztere sind jedoch über Antrag der Beteiligten freizugeben, wenn sie durch Ablegen des Satzes oder auf andere Weise zur Bervielfältigung unbrauchbar gemacht werden und nicht zu Zwecken des Beweises notwendig erscheinen.

Bei jeder durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten Beschlagnahme sind die Stellen der Druckschrift, auf welche sich die Beschlagnahme bezieht, zu bezeichnen und ist anzugeben, welche strafbare Handlung durch ihren Inhalt begründet wird.

Trennbare Teile der Druckschrift, deren Inhalt nichts Strafbares enthält, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 43.

Eine vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet statt:

1. Wenn in Bezug auf die Druckschrift den Vorschriften der §§ 8, 9, 23, 24 und 27 dieses Gesetzes zuwidergehandelt wurde;

2. wenn durch die Druckschrift eine der in den Artikeln VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichneten strafbaren Handlungen begründet wird;

3. wenn durch den Inhalt der Druckschrift das Verbrechen nach § 58, § 63, § 64, § 67, § 122a St.G. oder das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 134, oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.G. oder das Vergehen des § 305 St.G. durch Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung begründet wird; in diesem Falle aber nur insofern, als Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben werde.

§ 44.

Die vorläufige nicht richterliche Beschlagnahme kann durch den Staatsanwalt veranlaßt oder unmittelbar durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde vorgenommen werden.

Hat die landesfürstliche Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, so hat sie hiervon dem Staatsanwalt binnen längstens zwölf Stunden Mitteilung zu machen. Dieser hat binnen zwölf Stunden nach Erhalt der Mitteilung entweder die Aufhebung der Beschlagnahme anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme zu beantragen.

Im Falle der Staatsanwalt selbst die Beschlagnahme verfügt hat, hat er den Antrag auf Bestätigung binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der getroffenen Verfügung zu stellen.

Ueber den Antrag hat die Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes, beziehungsweise das zuständige Bezirksgericht binnen 24 Stunden nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

Ist die Entscheidung binnen dieser Frist nicht erfolgt, so ist die Beschlagnahme erloschen, und sind die in Beschlag genommenen Exemplare der Druckschrift zurückzustellen.

Die vom Gerichte bestätigte Beschlagnahme erlischt, wenn der Staatsanwalt nicht binnen acht Tagen nach der Bestätigung die Einleitung des Strafverfahrens oder des Verfahrens nach § 47 beantragt.

Gegen eine die Beschlagnahme aufhebende Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen die Bestätigung der Beschlagnahme ist die binnen drei Tagen nach erfolgter Verständigung anzubringende Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde geht, je nachdem die Entscheidung von einem Bezirksgerichte oder einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten Falle an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

§ 45.

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer auf Grund des § 43 vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch sie Beschädigten der Ersatz des erlittenen Schadens aus der Staatskasse. Der Ersatzanspruch ist bei dem zuständigen Gerichte (§§ 39 und 40) binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung oder Kenntnisnahme von der Erlöschung oder Aufhebung zu stellen.

Ueber den gestellten Anspruch hat die Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes, beziehungsweise das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes zu entscheiden, und ist gegen die Entscheidung die binnen drei Tagen anzubringende Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde geht, je nachdem die Entscheidung von einem Bezirksgerichte oder einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten Falle an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

§ 46.

Wird jemand wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten oder wegen einer im § 43, Z. 1 und 2, bezeichneten strafbaren Handlung oder wegen Uebertretung des § 31 verurteilt, so ist auf Begehren des Anklägers im Urteile zugleich auf den Verfall der Druckschrift und die Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten zu erkennen.

Die Verfallsentscheidung erstreckt sich nur auf die zur Weiterverbreitung bestimmten Exemplare der Druckschrift. Ist die Ausscheidung des die strafbare Handlung begründenden Teiles der Druckschrift möglich, so ist der Verfall nur für diesen Teil der Druckschrift auszusprechen. In gleicher Weise ist die Verfallsentscheidung in Bezug auf die zur Herstellung der Druckschrift dienenden Platten und Formen einzuschränken, oder es ist in Bezug auf diese auszusprechen, daß der betreffende Teil dieser Platten und Formen unbrauchbar zu machen sei.

Die auf Verfall lautende Entscheidung ist dem im Inlande befindlichen Verleger, beziehungsweise Herausgeber zuzufertigen. Ist derselbe unbekannt, im Auslande oder unbekanntem Aufenthalte, so erfolgt die Zustellung an einen für ihn von Amts wegen gemäß § 42 St.P.O. aufzustellenden Verteidiger.

Gegen den auf Verfall lautenden Teil des Urteiles steht, wenn dasselbe von einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, dem Verurteilten und dem Verleger, beziehungsweise dem Herausgeber die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281, Z. 9 a und Z. 10 St.P.O. zu. Wurde das Urteil von einem Bezirksgerichte geschöpft, so ist die Berufung an den Gerichtshof erster Instanz zulässig.

Nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles ist die auf Verfall lautende Entscheidung im Amtsblatte der »Wiener Zeitung« und in der amtlichen Zeitung jenes Landes, in dem die Entscheidung erfolgt, kundzumachen.

§ 47.

Der Verfall einer Druckschrift, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet, oder durch welche eine in dem § 43, unter Z. 1 und 2, vorgesehene strafbare Handlung begangen wurde, kann vom Ankläger auch ohne strafgerichtliche Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person beantragt werden, wenn

1. der Thäter unbekannt und der verantwortliche Redakteur, der Verleger oder der Drucker nicht nach § 31 dieses Gesetzes zu bestrafen sind, oder wenn der Thäter im Auslande oder unbekanntem Aufenthalte ist; oder

2. Umstände vorliegen, vermöge deren die Strafbarkeit des Thäters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen ist.